

# RS Lvwg 2018/9/3 LVwG-S-1601/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

03.09.2018

## Norm

ASVG §4 Abs2

ASVG §33 Abs1

ASVG §539a

StAG §35c

## Rechtssatz

Ist eine Verständigung gemäß § 35c StAG ergangen [hier: die Staatsanwaltschaft hat unter Hinweis auf die Anzeige der Finanzpolizei von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels Vorliegens eines Anfangsverdacht es iSd § 1 Abs. 3 StPO ausdrücklich Abstand genommen], ist daher die Sache nicht einmal in das Stadium von Ermittlungsmaßnahmen getreten vermag die Sperrwirkung des Art. 4 des 7. ZPEMRK nicht entfaltet zu werden, zumal die wesentlichen Elemente des tatbestandserheblichen Sachverhalts im Einzelfall nicht einmal geprüft wurden (vgl. in diesem Sinne VfGH G 129/2015, G 377/2016; Zurückweisung eines Parteiantrages mangels Legitimation, weil nicht einmal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war).

## Schlagworte

Sozialversicherungsrecht; Verwaltungsstrafe; Anmeldung; Pflichtversicherung; Dienstgeber; Doppelbestrafung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.S.1601.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)